



Urheberrecht  
für die (Online-) Lehre

RWU, 29. Januar 2021

Prof. Dr. Ingo Striepling  
OTH Regensburg



Agenda – Urheberrecht

- Quellenangabe
- Verwertungsrecht
- Das geschützte Werk



Quellenangabe

- immer erforderlich
- im wesentlichen § 63 UrhG
- Es gibt Ausnahmen!



Agenda – Urheberrecht

- Quellenangabe
- Verwertungsrecht
- Das geschützte Werk

## Verwertungsrecht

- = Nutzungsrecht:
  - Erlaubnis/Freigabe durch Urheber oder Nutzungsberechtigten
  - durch Gesetz:
    - § 60a UrhG: Unterricht und Lehre
    - § 51 UrhG: Zitatrecht

## Agenda – Urheberrecht

- Quellenangabe
- Verwertungsrecht
- Das geschützte Werk

## Das geschützte Werk

- Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt persönliche geistige **Schöpfungen** (= **Werke** lt. § 2 UrhG) der Literatur, Wissenschaft u. Kunst.
  - Sprachwerke = z.B. Schriftwerke, Reden, Computerprogramme
  - Lichtbildwerke (= Fotos)
  - Filmwerke
  - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
- **Notwendige Schöpfungshöhe** (auch: Gestaltungs- oder Werkhöhe)  
Merkmal: Individualität

Prüfung eines Anspruchs AB 1a

**WER WILL WAS VON WEM WORAUS?**

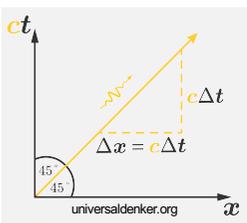
Suche nach der Anspruchsgrundlage = WORAUS:

1. Ansprüche aus Verträgen (insb. Arbeitsvertrag, § 611a BGB)
  - a. primäre Ansprüche = Leistungsansprüche (Erfüllung)
  - b. sekundäre Ansprüche = bei Leistungsstörung (Schadensersatz, Rückgewähr)
2. vertragliche Ansprüche i.S.v. § 311 II BGB, GGV
3. dingliche Ansprüche (aus Eigentum und Besitz)
4. deliktische Ansprüche (insb. §§ 823, 823 I BGB)
5. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB)

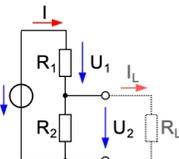
Es empfiehlt sich, die Fallfrage zunächst festzulegen:  
 $x \rightarrow$  auf Anspruch aus Anspruchsgrundlage



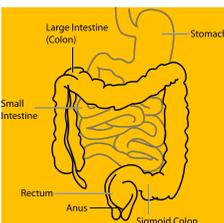
Lichtbildwerk



Schriftwerk



Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art





## Schöpfungshöhe?

- Allgemeinwissen
- Fachbegriffe
- Naturgesetze
- Messwerte
- Banalitäten
- ...
- Problem: Abgrenzung!



## Der Unterschied

- Urheberrecht
  - Recht
- gute wissenschaftliche Praxis
  - Kodex (z.B. DFG)
    - = Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis



## Kodex DFG

[https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/index.html](https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html)



## Inhalt des Urheberrechts

- Das Urheberrecht schützt die **ideellen** Interessen des Urhebers an seinem Werk durch das Urheberpersönlichkeitsrecht und seine **materiellen** durch die ausschließlichen Verwertungsrechte (auch: Nutzungsrechte).
- Aspekte des **ideellen** Schutzes:
  - Urheber hat ein Recht auf Anerkennung der Urheberschaft
  - Er kann Entstellungen/Beeinträchtigungen verbieten
- Aspekte des **materiellen** Schutzes, z.B.:
  - Vervielfältigungsrecht
  - Verbreitungsrecht
  - Recht auf öffentliche Zugänglichmachung
  - Recht auf angemessene Vergütung bei (gestatteter) Nutzung durch Dritte



## § 19a UrhG

### Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.



## § 19a UrhG

### Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.



## § 19a UrhG

### Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.



## Rechteinhaber

- Urheber ist der „Schöpfer/Gestalter“ des Werkes. Miturheberschaft ist möglich (§ 8 UrhG).
- Das Urheberrecht ist – als Persönlichkeitsrecht – nicht übertragbar, aber vererblich. Das Urheberrecht steht daher (immer) dem Urheber bzw. seinen Erben zu.
- Übertragbar sind lediglich die Nutzungsrechte.
- Das Urheberrecht selbst erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.



## Kennzeichnung

- Das Urheberrecht entsteht automatisch (ipso iure), d.h. auch ohne besondere Kennzeichnung



## Musterfolie zum Vorlesungsbeginn

- Bitte beachten Sie das **Urheberrecht!**
- Alle Materialien** dieser Vorlesung/Veranstaltung **sind** – auch wenn sie nicht ausdrücklich gekennzeichnet sind – **urheberrechtlich geschützt**.
- Sie dienen **ausschließlich** Ihrem **persönlichen Gebrauch** im Rahmen dieser Vorlesung/Veranstaltung.
- Die Materialien dürfen insbesondere **nicht weiter verbreitet** werden.
- Eigene **Video- oder Audio-Aufzeichnungen** der Vorlesung/Veranstaltung sind leider **nicht gestattet**.



## Verwertungsrechte

- = Nutzungsrecht an fremden Werken
  - Erlaubnis durch
    - Urheber/Nutzungsberechtigten
    - Gesetz



## Verwertungsrechte

- individuelle Erlaubnisse/Lizenzen
  - = sicherste Variante
  - u.U. aber sehr umständlich
- Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht/Lehre/Prüfung (§ 60a UrhG)
  - für unkommentiertes „Bonusmaterial“
- Zitatrecht (§ 51 UrhG)
  - funktioniert immer (kommerziell, außerhalb Hochschule, ...)
  - Einbettung in eigenes Werk erforderlich



## Hinweis

- Link/Verweis auf fremde Quelle immer möglich
- Ausnahme:  
offensichtlich rechtswidrige Quellen



## Eingriffe in das Urheberrecht

- Ein Eingriff ist keine Verletzung, wenn
  - vom Urheber/Nutzungsberechtigten erlaubt.



## Creative Commons

creativecommons.org



Namensnennung



... + Weitergabe unter gleichen Bedingungen



... + keine Bearbeitung



... + nicht kommerziell



... + nicht kommerziell



+ Weitergabe unter gleichen Bedingungen



... + nicht kommerziell  
+ keine Bearbeitung



## Freie Quellen

ehemals: CC0

heute: freie kommerzielle Nutzung  
kein Bildnachweis nötig  
(o.ä.)



## Weitere Materialquellen

- Bildarchive:
  - pixabay.com
  - pexels.com
  - Adobe Stock (stock.adobe.com)
  - ...
- Dozentenbereiche der Verlage
- Nachfrage beim Nutzungsberechtigten
- freie Texte/OER (oerhoernchen.de)
- ...



## Eingriffe in das Urheberrecht

- Ein Eingriff ist keine Verletzung, wenn
  - vom Urheber/Nutzungsberechtigten erlaubt.
- oder
- von den gesetzlichen Schranken gedeckt (Schranke = Beschränkungen des Urhebers/ Nutzungsberechtigten).



## Verwertungsrechte – alt

Tätigkeit	Nutzungsart	
○ Kopie anfertigen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/53
○ Verkauf der Kopie	○ Verbreitung (§ 17)	○ (-)
○ Einscannen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/53
○ Präsentation ausdrucken + verteilen	○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17)	○ § 51
○ Präsentieren	○ Vorführung (§ 19)	○ § 51
○ Übertragung als Livestream	○ Senderecht (§ 20)	○ § 51
○ Bereitstellen der Präsentation zum Download	○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a)	○ §§ 51/52a



## Verwertungsrechte – neu

Tätigkeit	Nutzungsart	
○ Kopie anfertigen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/60a
○ Verkauf der Kopie	○ Verbreitung (§ 17)	○ (-)
○ Einscannen	○ Vervielfältigung (§ 16)	○ §§ 51/60a
○ Präsentation ausdrucken + verteilen	○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17)	○ §§ 51/60a
○ Präsentieren	○ Vorführung (§ 19)	○ §§ 51/60a
○ Übertragung als Livestream	○ Senderecht (§ 20)	○ §§ 51/60a
○ Bereitstellen der Präsentation zum Download	○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a)	○ §§ 51/60a



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

#### § 60a Unterricht und Lehre und Prüfung

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

#### § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur **Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre** an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

#### § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an **Bildungseinrichtungen** dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

#### § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu **nicht-kommerziellen Zwecken** bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

#### § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu **15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

#### § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes **vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden**

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

#### § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. **für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,**
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

#### § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. **für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung** sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

#### § 60a Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(2) **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, [einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift](#), sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 [vollständig](#) genutzt werden.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige [Werke geringen Umfangs](#) und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 [vollständig](#) genutzt werden.



## Werke geringen Umfangs

- Druckwerke: 25 Seiten
- Noten: 6 Seiten
- Filme: 5 Minuten
- Musik: 5 Minuten



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige [Werke geringen Umfangs](#) und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 [vollständig](#) genutzt werden.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und **vergriffene Werke** dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig** genutzt werden.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. **Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,**
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. **Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie**
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60a Unterricht und Lehre

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer **Einrichtung** tätig, so ist **nur sie die Vergütungsschuldnerin**. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.



## Verwendungsmöglichkeit fremder Werke

- § 60a UrhG: (seit 01.03.2018)

Falls keine Gewinnerzielungsabsicht bei Beschränkung auf die Veranstaltungsteilnehmer...

- 15 Prozent eines Werkes
- Abbildungen
- Beiträge aus Fachzeitschriften
- Werke geringen Umfangs
- vergriffene Werke
- Vorsicht nur noch bei Filmwerken
- **vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen, in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben**



## Verwertungsrechte

### Tätigkeit

### Nutzungsart

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| ○ Kopie anfertigen                            | ○ Vervielfältigung (§ 16)                     | ○ §§ 51/60a |
| ○ Verkauf der Kopie                           | ○ Verbreitung (§ 17)                          | ○ (-)       |
| ○ Einscannen                                  | ○ Vervielfältigung (§ 16)                     | ○ §§ 51/60a |
| ○ Präsentation ausdrucken + verteilen         | ○ Vervielfältigung + Verbreitung (§§ 16 + 17) | ○ §§ 51/60a |
| ○ Präsentieren                                | ○ Vorführung (§ 19)                           | ○ §§ 51/60a |
| ○ Übertragung als Livestream                  | ○ Senderecht (§ 20)                           | ○ §§ 51/60a |
| ○ Bereitstellen der Präsentation zum Download | ○ öff. Zugänglichmachung (§ 19a)              | ○ §§ 51/60a |



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 51 UrhG: Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des **Zitats**, sofern die Nutzung in ihrem **Umfang** durch den besonderen **Zweck** gerechtfertigt ist. [...]



## Merke!

Wenn man das Zitat aus dem Werk entfernt, muss ein urheberrechtlich relevanter eigener Teil übrigbleiben.



## Zitat



Quelle: Nel Ioan Cozacu, <http://www.nelcartoons.de/tagein-tagaus/gutenberg-zitat.77>, zuletzt abgerufen am 22.06.2020



## Zitat

Quelle: Nel Ioan Cozacu, <http://www.nelcartoons.de/tagein-tagaus/gutenberg-zitat.77>, zuletzt abgerufen am 22.06.2020



## Zitat (Erläuterung)

- Das vorhergehende Bild wurde als Zitat im Rahmen des Vortrags verwendet.
- An ihm sollte gezeigt werden, dass der Karikaturist den Fall Gutenberg nicht richtig wiedergegeben/verstanden hat.
- Gutenberg hat die entsprechenden Stellen seiner Arbeit eben gerade nicht hinreichend gekennzeichnet.
- Sofern Gutenberg die „“ verwendet hätte, wäre die Arbeit hinsichtlich der Beurteilung als Plagiat nämlich unkritisch gewesen.
- Ob dann allerdings noch eine wissenschaftliche Arbeit vorgelegen hätte, kann dahinstehen.



## (Gesetzliche) Schranken des Urheberrechts

### § 51 Zitate (Satz 3 neu):

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.



## Wichtig!

Grundvoraussetzung:

## Quellenangabe

(z.B. § 63 UrhG)



## Wichtig!

## Quellenangabe

falls sie „zu viel verrät“:

- bei Prüfungen entbehrlich (§ 63 Abs. 1 S. 3 UrhG)
- Herausgabe des ergänzten Werks nach der Vorlesung



## Zitat

Quelle: Nel Ioan Cozacu, <http://www.nelcartoons.de/tagein-tagaus/gutenberg-zitat.77>, zuletzt abgerufen am 22.06.2020



## Quellenangabe

- grundsätzlich mit Namen des Urhebers
- Ausnahme: falls nicht möglich (§ 63 Abs. 2 S. 2 UrhG)
- nicht zwingend unmittelbar beim fremden Werk (Fußnoten/Endnoten)



## Quellenangabe (Beispiel)

Quellen:



Nel Ioan Cozacu, <http://www.nelcartoons.de/tageintagaus/guttenberg-zitat.77>, zuletzt abgerufen am 22.06.2020

oder

Folie xy: Nel Ioan Cozacu, <http://www.nelcartoons.de/tageintagaus/guttenberg-zitat.77>, zuletzt abgerufen am 22.06.2020



## Das funktioniert immer:

- Zitatrecht (in eigenen Werken)
- Link/Verweis
- lizenzfreie Werke/OER
- individuelle Gestattungen des Nutzungsberechtigten
- Nutzung von (CreativeCommons-) Lizenzen



## In Unterricht und Lehre zusätzlich:

- **§ 60a UrhG:** (seit 01.03.2018)

Falls keine Gewinnerzielungsabsicht bei Beschränkung auf die Veranstaltungsteilnehmer...

- 15 Prozent eines Werkes
- Abbildungen
- Beiträge aus Fachzeitschriften
- Werke geringen Umfangs
- vergriffene Werke
- Vorsicht nur noch bei Filmwerken
- **vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen, in sonstiger Weise öffentlich wiedergeben**



## Nützliche Links

- Link zum UrhWissG mit Begründung:  
[http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/18\\_12329.pdf](http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/18_12329.pdf)
- Handreichung des BMBF hierzu:  
[https://www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/Handreichung\\_UrhWissG.pdf](https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Handreichung_UrhWissG.pdf)
- UrhG: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg>
- Dossier zum Urheberrecht:  
<http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/urheberrecht/>



## Wissen...

... ist flüchtig!



## Gelernt + Gemerkt!

- Wir haben drei mögliche urheberrechtliche Nutzungsmöglichkeiten betrachtet:
  - individuelle Erlaubnisse/Lizenzen
  - Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht/Lehre/Prüfung (§ 60a UrhG)
  - Zitatrecht (§ 51 UrhG)
- Alle drei haben unterschiedliche Einsatzbereiche



## Gelernt + Gemerkt!

- individuelle Erlaubnisse/Lizenzen
  - = sicherste Variante
  - allerdings muss ich die Vorgaben der Erlaubnis/Lizenz hinsichtlich Nutzungsumfang, Quellenangabe, etc. beachten
- Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht/Lehre/Prüfung (§ 60a UrhG)
  - im angegebenen Rahmen kann hier „Bonusmaterial“ völlig unkommentiert zur Verfügung gestellt werden.
- Zitatrecht (§ 51 UrhG)
  - funktioniert immer (kommerziell, außerhalb der Hochschule, ...)
  - allerdings muss ich mich mit den Inhalten des Zitats in meinem Werk auseinandersetzen. Das Zitat muss hinweggedacht werden können, und ein urheberrechtlich relevanter eigener Teil übrigbleiben.



## Gelernt + Gemerkt!

- Geschützt sind Werke = Schöpfungen.
- Was der Gesetzgeber erlaubt, kann der Urheber/Nutzungsberechtigte nicht verbieten.
- § 60a UrhG ist die neue Universalschranke.
- Zitatrecht (§ 51 UrhG) funktioniert immer!
- Lieber eine Quellenangabe zu viel als zu wenig.
- (Online-) Lehre macht Spaß.



## Vielen Dank!

Prof. Dr. Ingo Striepling • Mediator  
OTH Regensburg • Fakultät BW  
Seybothstraße 2 • 93053 Regensburg  
Fon 0941-943-1173 • Fax 0941-943-1425  
ingo.striepling@oth-regensburg.de